

Gemeinde Mariental

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 146					
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung			Verfasser: Janze			Datum: 02.05.2016		
Tagesordnungspunkt								
Kündigung der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Landkreis Helmstedt								
Vorgesehene Beratungsfolge:						Beschluss geändert		Abstimmungsergebnis
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Ja	Nein	Enth.	
nö	19.05.2016	VA Mariental						
ö	19.05.2016	GR Mariental						
Finanzielle Auswirkungen					Verantwortlichkeit			
Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/>	Kosten		EUR	gefertigt:	Gemeindedirektor:		
Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>	Produkt			 i.A. des GD 			
Kostenstelle		Sachkonto						
Ansatz		EUR	verfügbar		(Janze)	(Rietz)		

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mariental beschließt die Kündigung der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Landkreis Helmstedt.

Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Nach der in Anlage 1 beigefügten Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (in Kraft getreten am 01.01.2011) hat die Gemeinde Mariental – wie auch alle übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Landkreis Helmstedt – den Betrieb von Kindergärten, Krippen und Horten vom Landkreis Helmstedt gegen einen entsprechenden Kostenausgleich übernommen. Bei den genannten Aufgaben handelt es sich ausdrücklich um Aufgaben des Landkreises und nicht um Aufgaben der Gemeinden.

Es besteht jedoch Einvernehmen im Landkreis Helmstedt, dass die genannten Aufgaben auf gemeindlicher Ebene deutlich effektiver und ortsspezifisch sinnvoller als auf Landkreisebene wahrgenommen werden können. Die Gemeinden möchten schon von daher die entsprechenden Aufgaben auch weiterhin wahrnehmen.

Umgekehrt sind die vereinbarten Kostenerstattungen insbesondere hinsichtlich der Investitionskosten für Kindergärten und -krippen sowie den laufenden Kindergartenbetrieb nicht mehr auskömmlich.

Die genannte Vereinbarung wurde in HVB-Besprechungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erörtert. Die nicht mehr vorhandene Auskömmlichkeit der zu erstatteten Beträge wurde festgestellt. Gleichzeitig wurde die Kündigung der Vereinbarung durch alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden vereinbart.

Sämtliche kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden daher einen entsprechenden Beschluss zur Kündigung herbeiführen.

Zur Vorbereitung der Verhandlungen mit dem Landkreis Helmstedt über eine neue Vereinbarung wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, in der ein Teil der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vertreten ist.

Ziel ist es, eine Vereinbarung zu verhandeln, die sowohl für kreisangehörige Städte und Gemeinden, als auch für den Landkreis vertretbar ist.

Die Vereinbarungen sind bis zum 30.06.2016 zum 01.01.2017 zu kündigen. Es wird vorgeschlagen, die Kündigungen fristgerecht und gleichlautend mit den übrigen kreisangehörigen Städten und Gemeinden vorzunehmen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass mit den Kündigungen die Aufgaben nicht wieder an den Landkreis Helmstedt zurückfallen sollen, sondern der Abschluss neuer Vereinbarungen mit für die Gemeinde Mariental günstigeren Konditionen angestrebt werden soll.

Anlage:

- Vereinbarung Jugendhilfe mit dem Landkreis Helmstedt

1. Änderung gem. § 8 Abs. 3 der

VEREINBARUNG

über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe

zwischen

dem Landkreis Helmstedt

- im folgenden Landkreis genannt -

und

der Gemeinde Mariental

- im folgenden Gemeinde genannt -

vom 20.11.2008

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Diese Vereinbarung regelt im Rahmen des bisherigen § 69 Abs. 6 S. 1 Sozialgesetzbuch - VIII. Buch (SGB VIII) - i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) in der jeweils gültigen Fassung die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch den Landkreis einerseits und die Gemeinde andererseits, bezogen auf deren Gebiet. Sie lässt die Gesamtverantwortung des Landkreises für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII) ebenso unberührt wie die Gewährleistungspflicht des Landkreises aus § 79 Abs. 2 SGB VIII. Außerdem regelt diese Vereinbarung den Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertagesstätten und den sich bisher daraus nach § 69 Abs. 5 S. 3 SGB VIII ergebenden Kostenausgleich.
- (2) Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, verbleibt es bei der Wahrnehmungszuständigkeit des Landkreises als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die in Absatz 1 S. 1 genannten Aufgaben.

§ 2

Förderung von Kindern in Kindergärten

- (1) Der Gemeinde obliegt die Aufgabe, Kinder in Kindergärten in ihrem Gebiet zu fördern. Die Gemeinde gewährleistet dabei insbesondere die Fortführung der in ihrem Gebiet bestehenden Kindergärten sowie die Schaffung der zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz im Sinne des § 12 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung noch erforderlichen Plätze nach Maßgabe der einschlägigen Planung des Landkreises (vgl. § 13 KiTaG) und im Rahmen der im Haushalt des Landkreises zur Verfügung gestellten Mittel; diese Planung ist im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erstellen. Satz 2 gilt entsprechend für das in § 12 Abs. 3 KiTaG genannte Angebot.
- (2) Der Landkreis bezuschusst die nach der Kindergartenbedarfsplanung erforderliche Schaffung neuer Kindergartenplätze im Gebiet der Gemeinde im Rahmen der Festbetragsfinanzierung mit
 - a) 5.112,92 EUR je Platz bei Neubauten von Kindergärten;
 - b) 3.579,04 EUR je Platz bei Baumaßnahmen zur Erweiterung von Kindergärten.Die infolge der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgabe im übrigen entstehenden, anderweitig nicht gedeckten Kosten trägt die Gemeinde. Dies gilt auch für sämtliche Sanierungskosten im Innen- und Außenbereich der für Kindergartenzwecke genutzten Gebäude.
- (3) Eine Bezuschussung nach Abs. 2 durch den Landkreis ist im Falle einer möglichen Förderung der Schaffung neuer Kindergartenplätze durch Dritte ausgeschlossen

§ 3

Förderung von Kindern in Kinderkrippen und Kinderhorten

- (1) Der Gemeinde obliegt die Aufgabe, Kinder in Kinderkrippen und Kinderhorten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben, der einschlägigen Planung des Landkreises (vgl. § 13 KiTaG) und im Rahmen der im Haushalt des Landkreises zur Verfügung gestellten Mittel in ihrem Gebiet zu fördern. Die Gemeinde gewährleistet bis spätestens zum 01.10.2010, dass ein bedarfsgerechtes Angebot im Sinne von § 24 Abs. 2 bis 4 SGB VIII vorhanden ist. Sollten sich aus etwaigem späterem Landesrecht (Landesrechtsvorbehalt aus § 24 Abs. 6 SGB VIII) weitergehende Verpflichtungen ergeben, wären diese im Rahmen der Wahrnehmungszuständigkeit aus Satz 1 durch die Gemeinde zu erfüllen. Näheres wäre im Falle einer Landesregelung durch eine ergänzende Vereinbarung zu regeln.
- (2) Der Landkreis bezuschusst die laufenden Betriebskosten von Kinderkrippen und Kinderhorten sowie die Unterbringung von Kindern unter drei Jahren bzw. schulpflichtigen Kindern in altersgemischten Gruppen zunächst mit 62,7 % der ungedeckten jährlichen Betriebskosten. Ziel ist es, aus Vereinfachungsgründen einvernehmlich und kreisweit einheitlich nach drei Betriebsjahren auf der Basis der Betriebsabrechnungsbögen 2011 ff. zum Jahr 2014 den platz- bzw. gruppenbasierten Zuschuss von Kindern unter drei Jahren bzw. schulpflichtigen Kindern erneut zu prüfen. Diese Förderung wird nach Maß-

gabe der Pauschalsätze gemäß § 3 Absatz (4) dieser Vereinbarung gewährt und kann entsprechend § 8 Absatz (2) dieser Vereinbarung gesondert gekündigt werden.

- (3) Berechnungsgröße nach Absatz 2 sind sämtliche Betriebskosten eines Haushaltsjahres abzüglich sämtlicher Einnahmen für den Betrieb der Einrichtung im selben Zeitraum multipliziert mit dem Ausgleichsfaktor 1,0207. Bei mehrgruppigen Kindertagesstättenangeboten sind die gruppenbezogenen Jahreskosten je Krippen- bzw. Hortgruppe durch die Gemeinde zu ermitteln. Bei altersgemischten Gruppen sind die jährlichen Kosten je Platz zu errechnen. Der Abrechnungsmodus einschließlich der Definition berücksichtigungsfähiger Ausgaben und abzusetzender Einnahmen ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 zur Vereinbarung. Diese standardisierten Betriebsabrechnungsbogen sind bei Neuberechnungen zwingend zu verwenden. Der Landkreis behält sich im Einzelfall die Prüfung der von der Gemeinde pflichtgemäß ermittelten Kosten vor.
- (4) Auf die nach Absatz 3 ermittelten Beträge erhält die Gemeinde ¼-jährlich zum Quartalsende – spätestens jedoch vier Wochen nach Vorlage der Abrechnung – einen platzbasierten Zuschuss für die Unterbringung von Kindern unter drei Jahren bzw. schulpflichtigen Kindern in Kindertagesstätten in Höhe von
 - 130 EUR je Monat und Platz für die mindestens 4-stündige Betreuung,
 - 160 EUR je Monat und Platz für die mindestens 5-stündige Betreuung,
 - 190 EUR je Monat und Platz für die mindestens 6-stündige Betreuung und
 - 250 EUR je Monat und Platz für die mindestens 8-stündige Betreuung.

Die Mittelanmeldungen der Gemeinde sind zum Ende des zweiten Quartalsmonats vorzulegen.

- (5) Alle infolge der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgabe notwendig werden Investitionskosten bzw. Sanierungskosten im Innen- und Außenbereich der für Krippen- und Hortzwecke genutzten Gebäude trägt die Gemeinde. Zu diesen Investitionskosten zählen auch die Planungskosten und sämtliche Annexleistungen. Beträge dieser Art dürfen nicht als kalkulatorische Kosten in die Ermittlungen nach Absatz 3 eingerechnet werden. Mit den pauschalen Zuwendungen des Landkreises sind sämtliche Investitionskosten abgegolten.

§ 4

Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen

- (1) Mit den Zahlungen des Landkreises aus den §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung sind sämtliche Forderungen der Gemeinde für das bedarfsgerechte Vorhalten und den Betrieb von Kindertagesstätten aufgrund der übertragenen Wahrnehmungszuständigkeit abgegolten.
- (2) Der bisher in § 69 Abs. 5 S. 3 SGB VIII geregelte Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen ist innerhalb des Landkreises unmittelbar zwischen der entsendenden und der aufnehmenden kreisangehörigen Gebietskörperschaft vereinbart und ausgeführt. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die Gemeinde erfolgen für diese Betreuung nicht.

- (3) Wenn andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Landkreis einen Kostenausgleich nach den bisherigen Regelungen des § 69 Abs. 5 S. 3 SGB VIII für betreute Kinder aus dem Gebiet der Gemeinde begehren, kann der Landkreis im Einvernehmen mit der Gemeinde die Höhe der Erstattungsleistungen sowie die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten mit dem auswärtigen Jugendhilfeträger vereinbaren. Der Landkreis ist insoweit befugt, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
- (4) Für Zahlungen aus Absatz 3 tritt der Landkreis für die Gemeinde zunächst in Vorleistung. Der auf die Gemeinde insoweit entfallende Betrag wird mit den Zahlungen des Landkreises Helmstedt aus § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung am 15.07. und 15.11. vollständig und in einer Summe aufgerechnet. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die Gemeinde bzw. an andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den erfolgen für diese Betreuung nicht.

§ 5

Tagespflege

- (1) Die Gemeinde ist hinsichtlich rechtsanspruchserfüllender Kindergartenplätze nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 KiTaG, d.h. bei unvorhergesehenem Bedarf, berechtigt, Tagespflegestellen (= Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII) durch den Landkreis vermitteln zu lassen.
- (2) Die Ausführung der §§ 23, 24 SGB VIII obliegt im übrigen dem Landkreis. Der Landkreis trägt die dabei entstehenden Kosten.

§ 6

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Gemeinde wird den Landkreis im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Erfüllung der Aufgaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe aus § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII unterstützen.

§ 7

Jugend- und Jugendsozialarbeit

- (1) Die Gemeinde kann die von ihr schon bislang wahrgenommenen Aufgaben aus §§ 11 bis 13 SGB VIII in eigener Zuständigkeit fortführen. Sie kann ferner neue Aufgaben der Jugend- und Jugendsozialarbeit übernehmen, soweit diese Aufgaben örtlichen Charakters sind.
- (2) Die Gemeinde trägt die in den Fällen des Absatzes 1 bereits entstandenen und noch entstehenden Kosten.

§ 8

Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen dem Landkreis und der Gemeinde außer Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann erstmals zum 01.01.2011 und sodann nach Ablauf von jeweils drei Jahren gekündigt werden. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich zu erklären. Der Fördersatz des Landkreises Helmstedt für Krippen und Horte gem. § 3 Abs. 2 sowie der Ausgleichsfaktor gem. § 3 Abs. 3 und die daraus resultierenden Pauschalsätze aus § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung können – ohne die Gesamtvereinbarung kündigen zu müssen – zu den oben genannten Terminen und unter den genannten Fristen separat gekündigt werden. Hierzu bedarf es ebenfalls der Schriftform.
- (3) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung insgesamt bleibt unberührt, wenn einzelne ihrer Bestimmungen unwirksam sein sollten. Der Landkreis und die Gemeinde verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die am besten geeignet sind, die vorgesehene Aufgabenerfüllung und deren finanzielle Ergebnisse zu erreichen.

Für den Landkreis Helmstedt

Helmstedt, den 20.12.2011



Landrat

Für die Gemeinde Mariental

Mariental, den 17.03.2011



(Bartsch)
Bürgermeister



(Bäsecke)
Gemeindedirektor

